

FAQs zur Forstreform

Warum muss es eine Forstreform geben?

Nach Auffassung des Bundeskartellamts verstoßen staatliche Forstbehörden gegen das Wettbewerbs- und Beihilferecht, wenn sie

- 1.) im Holzverkauf für den Staatswald wie auch für den Körperschafts- und Privatwald tätig sind
- 2.) ihre forstbetrieblichen Dienstleistungen für den Körperschafts- und Privatwald zu nicht kostendeckenden Preisen anbieten.

Zwar wurde eine gegen diese Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg gerichtete Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen. Das Urteil kam aber aus formalen Gründen zustande. In der Sache wurde nicht entschieden. Deshalb besteht weiterhin Rechtsunsicherheit. Durch die Forstreform soll ein dauerhaft rechtssicherer Zustand erreicht werden.

2. Was sind die wichtigsten Vorhaben und Auswirkungen der Forstreform?

Für die hoheitlichen Aufgaben nach dem Landeswaldgesetz bleibt grundsätzlich das Forstamt des Schwarzwald-Baar-Kreises als untere staatliche Forstbehörden zuständig. Das Forstamt wird auch weiterhin forstbetriebliche Dienstleistungen für den Körperschafts- und Privatwald anbieten. Zusätzlich können alle Holzsortimente über die Holzverkaufsstelle des Landkreises verkauft werden. Soweit zulässig, wirkt das Forstamt beim Holzverkauf mit, wie zum Beispiel beim Brennholz-Verkauf oder bei Logistik-Dienstleistungen. In jedem Fall müssen für die forstbetrieblichen Dienstleistungen künftig Entgelte verlangt werden, die mindestens die Gestehungskosten (Personal- und Sachkosten) der Dienstleistungen decken. Das ist seit 2017 im Bundeswaldgesetz vorgeschrieben. Bisher wurden für die Dienstleistungen nur subventionierte Kostenbeiträge berechnet. Da die Gestehungskosten deutlich höher als diese Kostenbeiträge sind, müssen die Waldbesitzer für die Dienstleistungen künftig entsprechend mehr bezahlen. Sie können zum Ausgleich Förderung beantragen.

Die Beratung und Betreuung des **Privat- und Gemeindewaldes** erfolgt weiterhin über die Forstreviere, mit für den gehobenen technischen Forstdienst qualifizierten Forstrevierleitern. Auch die Erstellung der für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes vorgeschriebenen periodischen und jährlichen Betriebspläne sowie die forsttechnischen Betriebsleitung erfolgt durch die Untere Forstbehörde.

Für die besonderen Anforderungen an die Sachkunde und Planmäßigkeit bei der Körperschaftswald-Bewirtschaftung zahlt das Land den Körperschaften einen so genannten „Mehrbelastungsausgleich“ in Höhe von 10 EUR je Hektar Forstbetriebsfläche. Falls Körperschaften keinen eigenen Forstrevierleiter einsetzen und ihren Wald stattdessen durch die Untere Forstbehörde betreuen lassen, erhält der Landkreis den Mehrbelastungsausgleich. Diese Zahlungen werden von den Gestehungskosten der Betreuung durch die untere Forstbehörde abgezogen. Dadurch reduziert sich das von den Körperschaften zu zahlende Betreuungs-Entgelt entsprechend.

Für die **Staatswald**-Bewirtschaftung wird eine neue, von der Forstverwaltung für den Körperschafts- und Privatwald komplett abgekoppelte Forstorganisation errichtet, in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR ForstBW). Dadurch werden zentrale Beanstandungen des Bundeskartellamts gegenstandslos.

3. Wie wird die Forstreform im Schwarzwald-Baar-Kreis umgesetzt?

Die Städte und Gemeinden im Landkreis bevorzugen nach den bisherigen Gesprächen und Abstimmungen weiterhin die Betreuung durch die Untere Forstbehörde des Landratsamts. Ausgenommen davon sind die Stadt Villingen-Schwenningen sowie die Gemeinde Unterkirnach, die schon seit langem in einem eigenen körperschaftlichen Forstamt organisiert sind.

Körperschafts- und Privatwälder auf der Gemarkung werden wie bisher aus einer Hand durch einen Forstrevierleiter betreut.

Wenn Vertragsabschlüsse mit allen Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises zustande kommen, sind Umstrukturierungen der bisherigen Forstreviere für den Körperschafts- und Privatwald grundsätzlich nicht erforderlich. Das würde die Umsetzung der Forstreform für alle Betroffenen – Landkreis, Gemeinden, Privatwaldbesitzer, Forstbetriebsgemeinschaften und Mitarbeiter*innen der Forstverwaltung – sehr erleichtern.

Für den Privatwald wird die Untere Forstbehörde ebenfalls ein umfassendes Betreuungsangebot wie bisher gewährleisten. Auch für diese Dienstleistungen schreibt das Bundeswaldgesetz seit 2017 vor, dass die im Vergleich zu den bisherigen Kostenbeiträgen höhere Gestehungskosten zu berechnen sind. Allerdings werden die den Privatwaldbesitzern dadurch entstehenden Mehrkosten durch staatliche Förderung abgemildert. Diese Förderung kann für Forstbetriebe kleiner 50 ha auch fallweise, für Forstbetriebe größer 50 ha nur auf vertraglicher Grundlage erfolgen.

Der Staatswald im Schwarzwald-Baar-Kreis wird ab dem 01.01.2020 zu größten Teilen vom künftigen AÖR Forstbezirk „Hochschwarzwald“ bewirtschaftet. In diesem Forstbezirk sind auch Staatswaldflächen aus den Landkreisen Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald enthalten. Die Zentrale des Forstbezirks wird Kirchzarten sein.

4. Was soll die Gemeindewald-Betreuung durch die Forstbehörde kosten?

Für den Körperschaftswald wird derzeit ein landesweit einheitliches Modell für die Berechnung der künftig an die Untere Forstbehörde zu zahlenden Betreuungsentgelte sowie ein Mustervertrag für die Übernahme von forstlichen Dienstleistungen erstellt. Grundlage der Entgeltberechnung müssen nach Bundeswaldgesetz die Gestehungskosten sein.

Aus der Zeiterfassung der vergangenen Jahre ist bekannt, welche Zeitanteile und Kosten auf die Staatswald – Forstorganisation (künftig AÖR ForstBW) sowie die hoheitlichen Aufgaben der Forstbehörde entfallen. Diese Landesaufgaben werden weiterhin auch vom Land finanziert! Von den betreuten Gemeindewäldern ist lediglich der Anteil zu finanzieren, der auf reine Betreuungsaufgaben entfällt (Gestehungskosten). Von diesen Gestehungskosten für die Betreuung des Körperschaftswaldes ist der Mehrbelastungsausgleich abzuziehen, den der Landkreis für durch die Untere Forstbehörde betreute Gemeindewälder erhält (10 EUR je Hektar Forstbetriebsfläche). Weiterhin abzuziehen ist der variable Mehrbelastungsausgleich, der für strukturell benachteiligte Gemeinden gewährt wird (im Durchschnitt 2,70 EUR je Hektar Forstbetriebsfläche).

Ein plausibles und praktikables Berechnungsmodell für den Kreis soll folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Höhe des von einer Körperschaft zu zahlenden Entgelts muss der Höhe des für die Betreuung ihres Forstbetriebes eingesetzten Aufwands entsprechen, weil die Gestehungskosten abzurechnen sind.
- Die Entgelte sollten keinen unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen, um für die Gemeinden wie auch den Landkreis Planungssicherheit zu erreichen.
- Die Berechnung sollte möglichst geringen Verwaltungsaufwand verursachen.

Bisher wurde für die Berechnung des Forstverwaltungskostenbeitrags ausschließlich der Hiebssatz des jeweiligen Forstbetriebes zu Grunde gelegt. Viele Aufgaben im Forstbetrieb in den Bereichen Waldpflege, Naturschutz, Erholung und Umweltbildung blieben dabei unberücksichtigt. Deshalb ist beabsichtigt, künftig die Betriebsfläche des jeweiligen Forstbetriebes als Bemessungsgrundlage zu verwenden.

Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich im Durchschnitt aller kommunalen Forstbetriebe ein Kostenanstieg von rund 20%.

5. Welche Dienstleistungen der Forstbehörde gibt es künftig für den Privatwald und was kosten diese Dienstleistungen?

Künftig stellt die untere Forstbehörde folgende Angebote bereit:

Die sogenannte **fallweise Betreuung**, bei der Sie auf den Förster zugehen, wenn Sie Unterstützung bei der Waldbewirtschaftung benötigen. Das ist die wichtigste Form der Betreuung und daher der zentrale Baustein für den Privatwald in Baden-Württemberg. Sie wird im Rahmen der institutionellen Förderung durch die unteren Forstbehörden angeboten. Die Abrechnung erfolgt über einen Stundensatz, der je nach individueller steuerlicher Situation ca. 17,- € oder 30,- € betragen wird. Dieses für Ingenieursleistungen günstige Angebot kann zudem durch eine gute Vorbereitung und Absprache der Betreuung vom Waldbesitzer weiter verbessert werden. Vorerst bis zum Jahr 2025 können Forstbetriebe bis zu einer Flächengröße von 50 Hektar dieses Angebot in Anspruch nehmen.

Das Angebot zur **ständigen vertraglichen Betreuung** wird – nach Waldbesitzgröße gestaffelt – mit Waldinspektionsverträgen, Holzernteverträgen und Treuhandverträgen zielgruppengerecht auf neue Beine gestellt. Die vertragliche Betreuung kann mit mehrjährigen Vertragslaufzeiten gewählt werden, diese Verträge können auf Antrag des Waldbesitzenden durch eine Anteilsfinanzierung gefördert werden.

Der **Waldinspektionsvertrag** wird nur Waldbesitzenden mit einer Waldfläche bis unter 30 Hektar angeboten. Er soll den Waldbesitzenden die Gewähr bieten, dass sich die einbezogenen Wälder in einem ordnungsgemäßen und sachgerechten Zustand befinden. Er beinhaltet einen jährlichen Kontrollbegang der Wälder durch den zuständigen Revierleitenden. Sofern der Begang zu Maßnahmenvorschlägen führt, erhält der Waldbesitzende eine Bericht über die jährliche Inspektion mit Erläuterungen zu den geplanten Maßnahmen, ergänzt durch eine Schätzung der Holzerlöse und Kosten der Umsetzung.

Der **Holzernte – und Holzernterahmenvertrag** wird nur Waldbesitzenden ab 30 Hektar angeboten. Im Vertrag werden alle für die Holzernte erforderlichen Maßnahmen angeboten, der Waldbesitzende kann aber frei wählen, welche der Maßnahmen er selber durchführen möchte und welche Bestandteil des Vertrages sein sollen.

In **Treuhandverträgen** kann die Erledigung aller forstlichen Betriebsarbeiten vertraglich vereinbart werden. Dabei sind einige Maßnahmen wie zum Beispiel die jährliche Betriebsplanung verpflichtend, andere können auf Wunsch des Waldbesitzenden vereinbart werden.

6. Wie ist der Zeitplan für die Umsetzung der Forstreform?

Die Forstreform wird am 01.01.2020 in Kraft treten. Gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg, das am 15. Mai 2019 im Landtag verabschiedet wurde.

Derzeit läuft ein Interessenbekundungsverfahren für den Wechsel des Personals vom Landkreis in die AÖR für den Staatswald. In Kürze wird feststehen, welche Mitarbeitenden künftig in dieser neuen Institution tätig sein werden. Alle weiteren Mitarbeitenden des Kreisforstamtes und der kommunalen Holzverkaufsstelle verbleiben in ihren bisherigen Funktionen.

Die privaten Waldbesitzenden können ab 01.01.2020 die fallweise Betreuung durch das Forstamt wahrnehmen, für Forstbetriebe < 50 ha im Rahmen der institutionellen Förderung. Weiterhin erhalten die Waldbesitzenden Angebote zu längerfristigen Betreuungsangeboten auf vertraglicher Grundlage, wenn die rechtliche Grundlage in Form der Privatwaldverordnung (PWaldVO) vorliegt. Dieses wird in den nächsten Wochen erwartet!

Die Gemeinden erhalten ein konkretes und unterschriftsreifes Angebot zur Betreuung ihres Gemeindewaldes durch die Untere Forstbehörde, sobald weitere rechtliche Grundlagen wie zum Beispiel die neue Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) vorliegen.